



STUDIENPLAN

MASTER OF SCIENCE IN BERUFSBILDUNG

vom 20. Mai 2016, Stand am 1. August 2018

Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des EHB Studienreglements vom 22. Juni 2010,

erlässt folgenden Studienplan:

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....2	5.3.3	Organisation 5
		5.3.4	Vereinbarung..... 5
2	STUDIENZIELE2	5.3.5	Praktikumsbericht..... 5
2.1	Ziele.....2		
2.2	Arbeitsfelder2	6	QUALITÄTSSICHERNDE
			MASSNAHMEN 5
3	ZULASSUNG2	6.1	Evaluationsverfahren 5
3.1	Zulassungsbedingungen2	6.2	Evaluationsergebnisse 5
3.2	Zulassungsverfahren3		
3.3	Einsprache3	7	QUALIFIKATIONSVERFAHREN..... 5
3.4	Immatrikulation und	7.1	Grundsätze..... 5
	Exmatrikulation3	7.2	Prüfungsberechtigte Personen 6
		7.3	Sprachgebrauch im
4	DAUER UND STRUKTUR.....3		Qualifikationsverfahren 6
4.1	Studienumfang und -programm.....3	7.4	Prüfungszeiten 6
4.2	Studienstruktur3	7.5	Leistungsnachweise 6
4.3	Studienform und	7.6	Masterarbeit 6
	Regelstudienzeiten4	7.7	Bewertung 7
4.4	Semesterdaten4	7.8	Nichtbestehen und Rechtsweg 7
4.5	Lernstunden.....4		
4.6	Unterrichtssprachen4	8	AUSBILDUNGSNACHWEISE UND
4.7	Beratung der Studentinnen und		ABSCHLUSS 7
	Studenten4	8.1	Ausbildungsnachweise..... 7
		8.2	Abschluss 7
5	ZUGEHÖRIGE MODULE4	8.3	Gesamtprädikat..... 7
5.1	Übersicht.....4	8.4	Diploma Supplement..... 7
5.2	Anrechnung geregelter		
	Studienleistungen5	9	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 7
5.3	Praktika5		
5.3.1	Ziel und Zweck5	10	INKRAFTTRETEN 7
5.3.2	Umfang5		

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan des Masterstudiengangs Master of Science in Berufsbildung (MSc) ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 7 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8. September 2004;
- Art. 3 des Reglements des EHB-Rates vom 17. Februar 2011 über die Gebühren des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Gebührenreglement);
- Art. 1 Bst. f und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement).

2 STUDIENZIELE

2.1 Ziele

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB bildet im Masterstudiengang MSc in Berufsbildung Spezialistinnen und Spezialisten für die Berufsbildung aus.

Der Masterstudiengang MSc in Berufsbildung ist ein praxis- und wissenschaftsorientierter, interdisziplinärer und mehrsprachiger Hochschulstudiengang. Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnerinnen und Partnern aus Politik, Wissenschaft und Praxis gewährleisten die Aktualität des Studiengangs und seine Orientierung am anerkannten state of the art.

Ein wissenschaftsbasiertes Studium, das die Auseinandersetzung mit erkenntnistheoretischen Fragen ermöglicht und das Bewusstsein ethischer Verantwortung fördert, ist die Voraussetzung zum Erwerb umfassender berufsqualifizierender Kompetenzen in Berufsbildung. Die inhaltlichen Diskussionen basieren auf sozial-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Umgang mit spezifischen Fragestellungen der Berufsbildung in einem komplexen, systemischen Umfeld in den Bereichen:

- Berufsbildung als Teil von Bildungssystemen,

- Forschungs- und Evaluationsmethodik,
- Nationale und internationale Forschung im berufsbildenden Bereich sowie Berufsbildungspolitik.

Der Masterstudiengang MSc in Berufsbildung befähigt seine Absolventinnen und Absolventen, zentrale theoretische Konzepte der Berufsbildung zu verstehen, bestehende Berufsbildungssysteme in einem interdisziplinären Ansatz zu analysieren und zu gestalten und Forschungsergebnisse so zu interpretieren, damit diese in der beruflichen Praxis erfolgreich angewendet werden können.

2.2 Arbeitsfelder

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs MSc in Berufsbildung können beispielsweise in folgenden Bereichen tätig sein: Organisations-, Management-, Consulting-, Experten- und Forschungstätigkeiten in

- der öffentlichen Verwaltung,
- beruflichen, sozialen und politischen Organisationen und Verbänden (z. B. Organisationen der Arbeitswelt OdA),
- Institutionen der Berufsbildung (z. B. Berufsfachschulen),
- Hochschulen,
- Unternehmen,
- Nichtregierungsorganisationen.

3 ZULASSUNG

3.1 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung wird ein Bachelor-Abschluss einer anerkannten schweizerischen oder ausländischen Hochschule (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) vorausgesetzt.

Personen mit einem von der EDK, der CRUS oder dem SBFI als äquivalent mit dem Bachelor-Abschluss anerkannten Hochschulabschluss können ebenfalls zugelassen werden.

Personen, die andere Ausbildungen auf Hochschulniveau absolviert haben, können durch Entscheidung der Nationalen Leitung Ausbildung des EHB zugelassen werden.

Die Studierenden weisen in einer der Hauptunterrichtssprachen (Deutsch oder Französisch) ein aus-

gezeichnetes Niveau auf. In den übrigen Unterrichtssprachen (Deutsch/Französisch und Englisch) weisen die Studierenden zum Zeitpunkt der Zulassung folgende sprachliche Kompetenzen gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen GER auf: Lesen/Hören: Niveau C1, Sprechen: Niveau B2, Schreiben: Niveau B1.

Zur Prüfung der sprachlichen Kompetenz findet während des Zulassungsverfahrens eine Selbstbeurteilung durch die Bewerberin/den Bewerber statt. Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die sprachlichen Zulassungsbedingungen nicht, so wird eine Vereinbarung über die Massnahmen zur Verbesserung der persönlichen sprachlichen Kompetenzen erstellt. Die Studiengangsleitung überprüft regelmässig die Einhaltung der vereinbarten Massnahmen.

3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichen des Immatrikulationsformulars mit allen erforderlichen Unterlagen;
 - Prüfung der Bewerbung durch die Studiengangsleitung (Feststellung der Zulassungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Durchführung des Aufnahmegesprächs und der Selbstbeurteilung der sprachlichen Kompetenz, Empfehlung bezüglich des Zulassungsentscheids);
 - Entscheid der Nationalen Ausbildungsleitung;
 - Schriftliche Mitteilung des Entscheids an die Bewerberin oder den Bewerber.

3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3.4 Immatrikulation und Exmatrikulation

Jede zum Masterstudiengang zugelassene Person, welche die Einschreibe- und die Studiengebühren

fristgerecht bezahlt hat, ist am EHB immatrikuliert. Für die Exmatrikulation gilt Artikel 11 des EHB-Studienreglements.

4 DAUER UND STRUKTUR

4.1 Studienumfang und -programm

Der Masterstudiengang MSc in Berufsbildung besteht aus einem modularen Studienprogramm und entspricht gesamthaft einer studentischen Arbeitsleistung von 120 ECTS-Credits (European Credit Transfer and Accumulation System).

Ein Modul entspricht 5 ECTS-Credits, d. h. 150 Lernstunden; für die Masterarbeit wird eine Arbeitsleistung von 30 ECTS-Credits, d. h. 900 Lernstunden, berechnet.

Das Studienprogramm umfasst die vier Basisdisziplinen

- Ökonomie (Economics)
- Soziologie (Sociology)
- Psychologie (Psychology)
- Erziehungswissenschaften (Educational Sciences)

die Fachbereiche

- Berufsbildung (Vocational Education and Training)
- Methoden (Methods)

sowie

- Wahlbereich (Elective Module)
- Praktika (Internship)
- Masterarbeit (Master's Thesis)

4.2 Studienstruktur

Die Struktur des Masterstudiengangs MSc in Berufsbildung folgt einem dreistufigen Modularisierungskonzept.

Stufe 1: Einführungsmodule

Einführung in die vier Basisdisziplinen, in Methoden sowie in das Thema Berufsbildung.

Stufe 2: Themenmodule

Thematische und interdisziplinäre Vertiefung in berufsbildungsrelevante Themen sowie Methoden.

Stufe 3: Spezialisierungsmodule

Verstärkung der Fachkompetenz und Aufbau von spezialisierten Kenntnissen und Erfahrungen über Wahlmodule, Wahlpflichtmodul Methoden, Praktika und Masterarbeit.

4.3 Studienform und Regelstudienzeiten

Der Masterstudiengang MSc in Berufsbildung wird als Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

4.4 Semesterdaten

Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Direktorin oder der Direktor des EHB legt die Semesterdaten jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest. Der Studienbeginn erfolgt in der Regel im Herbstsemester.

KW 32	Beginn Herbstsemester
KW 38	Beginn Vorlesungszeit Herbstsemester
KW 51	Ende Vorlesungszeit Herbstsemester
KW 5	Ende Herbstsemester
KW 6	Beginn Frühjahrssemester
KW 8	Beginn Vorlesungszeit Frühjahrssemester
KW 22	Ende Vorlesungszeit Frühjahrssemester
KW 31	Ende Frühjahrssemester

4.5 Lernstunden

Die Lernstunden finden während den Präsenzkursen sowie während des individuellen und begleiteten Selbststudiums, während der Praktika sowie bei Leistungsnachweisen statt.

Das Verhältnis von Präsenzunterricht und Selbststudium sowie die anderen oben dargelegten Studienmodalitäten können in den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Die Details sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Vorlesungsverzeichnis stellt die Module samt organisatorischen Details im Überblick dar.

Der Präsenzunterricht ist vollständig zu besuchen. Gründe für zwingende Absenzen sind zu belegen und der Studiengangsleitung mitzuteilen. Massgebend sind die Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Studentinnen und Studenten des Masters of Science in Berufsbildung vom 16. April 2012.

4.6 Unterrichtssprachen

Der Unterricht in den verschiedenen Modulen des Masterstudiengangs wird in den folgenden Sprachen erteilt:

Deutsch, Französisch und/oder Englisch.

Zur Begleitung des mehrsprachigen Unterrichts werden durch die Studiengangsleitung und die Dozierenden unterschiedliche Hilfeleistungen bereitgestellt (z. B. Glossare).

4.7 Beratung der Studentinnen und Studenten

Die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs MSc in Berufsbildung berät die Studentinnen und Studenten in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Studienplanung. Sie unterstützt die Studierenden bei Fragen und Problemen in Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit des Studiengangs.

Neben der internen Beratung haben die Studierenden Zugang zur Beratungsstelle der Berner Hochschulen.

5 ZUGEHÖRIGE MODULE

5.1 Übersicht

Der Pflichtbereich von 120 ECTS-Credits umfasst folgende Module:

Stufe 1

Vocational Education and Training 1	5 ECTS
Economics 1	5 ECTS
Psychology 1	5 ECTS
Sociology 1	5 ECTS
Educational Sciences 1	5 ECTS
Methods 1	5 ECTS

30 ECTS-Credits

Stufe 2

Vocational Education and Training 2A	5 ECTS
Vocational Education and Training 2B	5 ECTS
Vocational Education and Training 2C	5 ECTS
Vocational Education and Training 2D	5 ECTS
Vocational Education and Training 2E	5 ECTS
Methods 2	5 ECTS
Methods 3	5 ECTS

35 ECTS-Credits

Stufe 3

Methods 4 (optional compulsory)	5 ECTS
Internship	10 ECTS
Elective Modules	10 ECTS
Master Thesis	30 ECTS

55 ECTS-Credits

Als Wahlmodule (Elective Modules) können entweder Wahlmodule angerechnet werden, die im Rahmen des MSc in Berufsbildung besucht wurden oder – auf schriftlichen Antrag – freie Studienleistungen, die am EHB oder an anderen Hochschulen erworben wurden.

5.2 Anrechnung geregelter Studienleistungen

1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird überprüft, ob vorerbrachte Studienleistungen anerkannt werden können. Es gilt die Durchlässigkeits-Vereinbarung der CRUS, KFH und COHEP vom 5. November 2007 mit Änderungen vom 1. Februar 2010.
2. Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Ausbildung des EHB kann Studienleistungen an den Studiengang anrechnen, sofern ein äquivalenter Umfang von Lernstunden sowie ein Nachweis der verlangten Kompetenzen vorliegen.
3. Auf Basis einer allfälligen Anerkennung vorerbrachter Studienleistungen wird ein individuell angepasstes verbindliches Studienprogramm vereinbart.
4. Anträge auf Anrechnung von vorerbrachten Studienleistungen müssen vor Beginn des Präsenzunterrichts des entsprechenden Moduls gestellt werden.

5.3 Praktika

5.3.1 Ziel und Zweck

Die Praktika können als Betriebs- oder Forschungspraktika absolviert werden. Je nach Erfahrung und Interessen der Studierenden wird die inhaltliche Ausrichtung der Praktika im Rahmen der Studienberatung individuell mit jeder Studentin, jedem Studenten vereinbart. Massgebend sind die Richtlinien für die Praktika im Studiengang Master of Science in Berufsbildung vom 15. Juni 2015.

5.3.2 Umfang

Die Praktika entsprechen insgesamt 10 ECTS-Credits.

5.3.3 Organisation

Praktika in einer anderen Sprachregion sind ausdrücklich erwünscht. Es ist Aufgabe der Studierenden, geeignete Praktikumsplätze zu finden. Das EHB vermittelt keine Praktika. Ein Praktikum wird durch eine Dozentin/einen Dozenten des EHB inhaltlich betreut. Die Betreuung umfasst ein Vor- und Nachbereitungsgespräch als obligatorische Teile.

5.3.4 Vereinbarung

Vor Beginn des Praktikums wird eine Praktikumsvereinbarung über die Ziele und Inhalte des Prakti-

kums abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt weiter die Betreuung während des Praktikums und ist von der Studentin/dem Studenten, der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten sowie von der Betreuerin/dem Betreuer im Betrieb zu unterzeichnen.

5.3.5 Praktikumsbericht

Die Studierenden legen über ihr Praktikum einen Bericht vor. Dieser muss über die erworbenen Kompetenzen Auskunft geben. Dabei kann es sich um einen schriftlichen Bericht, eine Präsentation oder eine Demonstration handeln. Form und Inhalt der Berichtlegung werden in der studienbezogenen Praktikumsvereinbarung festgehalten.

6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

6.1 Evaluationsverfahren

1. Alle Module des Studiengangs werden regelmässig evaluiert.
2. Jede erneute Durchführung des Studiengangs wird einer vertieften internen Evaluation unterzogen. Diese bezieht sich auf Fragen objektiver und subjektiver Art, zu deren Beantwortung Studentinnen und Studenten, Dozentinnen und Dozenten sowie weitere Ausbildungspartner aufgefordert werden können.
3. Nach Bedarf kann eine externe Evaluation durchgeführt werden. Die extern durchgeführte Evaluation basiert auf allgemein anerkannten Kriterien.
4. Im Sinne einer externen Evaluation wird periodisch ein unabhängiges Akkreditierungsverfahren durchgeführt.

6.2 Evaluationsergebnisse

Die Ergebnisse jeder Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs MSc in Berufsbildung.

7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

7.1 Grundsätze

1. Das Qualifikationsverfahren besteht aus den einzelnen Prüfungsverfahren. Zu diesen zählen die Leistungsnachweise sowie die Masterarbeit. Anhand der Leistungsnachweise werden die erworbenen Kompetenzen geprüft.

2. Ein Modul kann nur abschliessen, wer die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls besucht hat.
 3. Die ECTS-Credits können bis höchstens sechs Jahre nach dem Ende desjenigen Semesters, in welchem sie erworben wurden, für den Abschluss verwendet werden. Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Ausbildung des EHB kann eine Verlängerung aus triftigen Gründen genehmigen.
 4. Für den Erwerb des Abschlusses des Studiengangs müssen die Zulassungsbedingungen vollständig erfüllt, die Einschreibe- und Studiengebühren bezahlt sowie die Leistungsnachweise des entsprechenden Studiengangs und die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sein. Die angerechneten Studienleistungen und die angerechneten Kompetenzen werden für den Abschluss eines Studiengangs berücksichtigt.
 5. Leistungsnachweise und Masterarbeit können zweimal wiederholt werden.
 6. Der Erwerb von 120 curricular vorgesehenen ECTS-Credits ist Pflicht; sie sind Voraussetzung für die Verleihung des Titels „Master of Science in Berufsbildung“.
2. Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, welche den Studierenden vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 3. Der Leistungsnachweis muss binnen eines Semesters nach Abschluss des Moduls abgelegt werden.
 4. Schriftliche Arbeiten werden von einer Examinatorin oder einem Examiner bewertet. Diese oder dieser hält die Begründung für die Bewertung schriftlich fest. Im Zweifelsfall oder bei einer Bewertung FX oder F zieht die Examinatorin oder der Examiner eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei.
 5. Mündliche Prüfungen werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt. Diese halten Gegenstand sowie Verlauf der Prüfung mit Fragen, Antworten und Ergebnissen in einem Prüfungsprotokoll fest.
 6. Schriftliche Prüfungen werden von der/dem modulverantwortlichen Dozentin/Dozenten durchgeführt. Diese oder dieser zieht im Zweifelsfall oder bei einer Bewertung FX oder F eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei. Die Bewertung der Arbeit wird schriftlich festgehalten, Prüfungsgespräche können auch aufgezeichnet werden. Die Prüfungsaufsicht kann delegiert werden.

7.2 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung der erworbenen Kompetenzen sind die Dozentinnen und Dozenten des betreffenden Moduls berechtigt und zuständig; diese fungieren als Examinatorin resp. Examiner.

7.3 Sprachgebrauch im Qualifikationsverfahren

Sämtliche Prüfungsverfahren werden in einer der Unterrichtssprachen durchgeführt. Die Masterarbeit kann, im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten, auch auf Italienisch verfasst werden.

7.4 Prüfungszeiten

Die Prüfungen finden in den Kalenderwochen 4, 26 und 37 jeweils von Donnerstag bis Samstag statt.

7.5 Leistungsnachweise

1. Die Leistungsnachweise können insbesondere folgende Formen umfassen: mündliche oder schriftliche Prüfung, Seminararbeit, Referat oder Präsentation, Praktikumsbericht.

7.6 Masterarbeit

1. Die Masterarbeit und deren Verteidigung sowie der zugehörige Präsenzunterricht entsprechen insgesamt 30 ECTS-Credits.
2. Die Masterarbeit bezieht sich auf die in den Modulen erworbenen Kompetenzen. Sie enthält theoretische, empirische und praktische Elemente.
3. Die Masterarbeit (inkl. Verteidigung) wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet.
4. Die Gesamtnote ist schriftlich zu begründen.
5. Massgebend sind die Richtlinien für die Masterarbeit des Master of Science in Berufsbildung.

7.7 Bewertung¹

Die Leistungsnachweise mündliche oder schriftliche Prüfung, Seminararbeit, sowie die Masterarbeit werden mit einer Note nach folgender Skala bewertet:

- A = hervorragend
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend
- FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
- F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Der Praktikumsbericht bzw. das Referat/Präsentation zum Praktikum werden mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

- Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn alle Leistungsnachweise sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note E bzw. mit dem Prädikat „erfüllt“ bewertet sind.
- Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung enthält insbesondere bei einer Bewertung mit der Note FX oder F Vorschläge zur Verbesserung oder Neukonzeption.
- Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen gewährt.

7.8 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Studentin/der Student die Prüfung zweimal wiederholen.
2. Die Studentin/der Student kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

¹ Änderung gemäss Beschluss vom 20. September 2018, in Kraft getreten per 1. August 2018. Gültig für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2018 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, wird auch das Praktikum nach der Skala von A-F bewertet.

8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

8.1 Ausbildungsnachweise

Die Studierenden erhalten pro Semester eine zusammenfassende Bescheinigung über die erreichten Leistungen und ECTS-Credits.

8.2 Abschluss

Studentinnen und Studenten, die erfolgreich alle Module des MSc in Berufsbildung absolviert und in jedem Leistungsnachweis mindestens die Note E erhalten haben, sind nach der Verleihung des Diploms befugt, den Titel „Master of Science in Berufsbildung“ zu führen.

8.3 Gesamtprädikat

Es wird ein Gesamtprädikat verliehen:

summa cum laude (5.5 – 6)

magna cum laude (5 – 5.4)

cum laude (4.5 – 4.9)

rite (4 – 4.4)

8.4 Diploma Supplement

Das Diplom wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses ist auf Englisch verfasst und wird nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt.

9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2013 aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 1. August 2011.

Für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2013 aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 29. Mai 2013.

Für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2015 aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 4. März 2015.

10 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt am 1. August 2016 in Kraft.